

**Erziehungsbeauftragung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz**

**Personensorgeberechtigte (Eltern, Vormund):**

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
(Vorname und Name)

wohnhaft \_\_\_\_\_  
(Adresse)

Telefon: \_\_\_\_\_

Meine Tochter / mein Sohn

Vorname und Name \_\_\_\_\_

wird beim Kino- /Gaststätten- /Diskotheken- /Tanzveranstaltungsbesuch von einer  
erziehungsbeauftragten Person gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

**Die Erlaubnis für meine Tochter / meinen Sohn gilt von**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_ bis

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_, bzw.

bis zum Ende der Veranstaltung: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Veranstaltung)

**Erziehungsbeauftragte Person ist:**

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
(Vorname und Name)

wohnhaft \_\_\_\_\_  
(Adresse)

Telefon \_\_\_\_\_

**Unterschriften**

Datum: \_\_\_\_\_

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die folgenden Hinweise des  
Jugendamtes der Stadt Osnabrück zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Erziehungsbeauftragte/r

\_\_\_\_\_  
Jugendliche/r

# Informationen zur erziehungsbeauftragten Person

Liebe Jugendliche, Eltern und Erziehungsbeauftragte!

Seit dem 01. April 2003, mit dem in Kraft treten des neuen Jugendschutzgesetzes, wurde der Begriff der **erziehungsbeauftragten Person** konkretisiert. Mit Freude, vor allem von den Jugendlichen aufgenommen, sorgt dieser Begriff doch immer wieder für Missverständnisse und Unsicherheiten bei Eltern, Jugendlichen und nicht zuletzt bei den Gastronomen. Die am meisten gestellten Fragen (FAQ) versuchen wir im folgenden zu beantworten.

## Wer oder was ist eine erziehungsbeauftragte Person?

Bei der Erziehungsbeauftragung erfolgt eine Vereinbarung über die Ausübung der Personensorge durch Dritte. In der Regel sind die Eltern die Inhaber der Personensorge für das Kind bzw. Jugendlichen. Die Dritten wären in diesem Falle die erziehungsbeauftragte Person. Die Eltern übertragen also Rechte und Pflichten aus der Personensorge für das Kind bzw. Jugendlichen für einen klar umgrenzten Zeitraum auf eine andere Person.

## Wer darf erziehungsbeauftragte Person sein?

Erziehungsbeauftragte Person darf jede Person über 18 Jahren sein, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Erziehungsbeauftragungen von minderjährigen Personen dürfen nicht erfolgen. Sie sind nicht zulässig.

## Darf der Veranstalter oder Gastwirt einer Veranstaltung bzw. Gaststätte die besucht werden soll erziehungsbeauftragte Person sein?

Eine Übertragung der Personensorge ist hier nicht zulässig. Hier sieht der Gesetzgeber eine Interessenkollision.

## Darf der/die volljährige Bruder/Schwester oder Freund/Freundin als erziehungsbeauftragte Person benannt werden?

Gerade die am häufigsten gestellte Frage lässt sich bis jetzt nicht eindeutig beantworten. Hier gibt es unterschiedliche juristische Auffassungen. Zentral bei dieser Fragestellung ist der Begriff des Autoritätsverhältnisses. Nach unserer Auffassung ist eine Autoritätsverhältnis nicht zwingend notwendig, um Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. In einem Erziehungszusammenhang sind Begriffe wie Vertrauen und Einsicht als mindestens gleichwertig zu gewichten. Wir bitten Sie deshalb, sehr geehrte Eltern, bei der Benennung der Erziehungsbeauftragten Person größte Sorgfalt walten zu lassen.

## Gibt es zur Übertragung der Erziehungsaufgabe an die erziehungsbeauftragte Person Formvorschriften?

Eine nur mündliche Vereinbarung ist zwar möglich, der Jugendschutz rät jedoch, diese Vereinbarung auch schriftlich festzuhalten (z.B. über dieses Formular). Der Nachweis einer Übertragung von Erziehungsaufgaben gegenüber einem Veranstalter ist damit besser möglich.

## Welche Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen hat eine erziehungsbeauftragte Person?

Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt in rechtlicher und natürlich auch in moralischer Hinsicht die Verantwortung für das Kind/den Jugendlichen. Sie muss grundsätzlich räumlich anwesend sein und jederzeit Einfluß auf das Verhalten des Kindes/des Jugendlichen nehmen

bzw. Gefahren abwehren können. Eine Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben durch die erziehungsbeauftragte Person unter Drogeneinfluss (damit ist gerade auch Alkohol gemeint) ist nicht möglich.

#### Muss sich die erziehungsbeauftragte Person ausweisen können?

Der Jugendschutz rät ausdrücklich dazu, dass sich sowohl die erziehungsbeauftragte Person als auch das Kind/der Jugendliche durch ein offizielles Dokument ausweisen können.

#### Wer ist erziehungsbeauftragte Person bei Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe oder der Ausbildung?

Im Rahmen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Jugendhilfe (z.B. Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs, Stadtjugendring mit seinen Jugendgruppen und Verbänden, Sportvereine) oder der Ausbildung ist der jeweilige Mitarbeiter des Veranstaltungsträgers oder der Ausbilder bzw. Lehrkraft erziehungsbeauftragte Person. Bitte beachten Sie, dass es in diesem Bereich auch auf den Charakter der Veranstaltung, die Verbindlichkeit von Anmeldungen (wenn überhaupt) und viele weitere Details ankommt, um eine Erziehungsbeauftragung feststellen zu können. Hier ist immer auch der Einzelfall zu prüfen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.

last but not least

#### Was verändert sich denn mit der Begleitung eines Kindes/Jugendlichen durch eine erziehungsbeauftragte Person?

Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person dürfen:

- sich in Gaststätten aufhalten, auch wenn sie unter 16 Jahre alt sind
- wenn sie 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind über die 24.00 Uhr Grenze hinaus in der Gaststätte verbleiben
- sich auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten, auch wenn sie unter 16 Jahre alt sind
- wenn sie 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind über die 24.00 Uhr Grenze hinaus auf öffentlichen Tanzveranstaltungen verbleiben
- öffentliche Filmveranstaltungen besuchen, auch wenn sie noch nicht 6 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 20.00 Uhr enden, wenn sie mindestens 6 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 22.00 Uhr enden, wenn sie noch nicht 16 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 24.00 Uhr enden, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind.

Dieser kleine Überblick soll Ihnen eine kleine Entscheidungshilfe zur Wahl der erziehungsbeauftragten Person sein. Wenn Sie weitere Fragen zum Jugendschutzgesetz haben, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Kontakt:

Michael Rudolph  
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz  
Stadt Osnabrück  
Krahnstr.49  
49074 Osnabrück  
Tel.: 0541/323-3422  
Mail: [rudolph@osnabrueck.de](mailto:rudolph@osnabrueck.de)